

die im vorliegenden Vertrag und in den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehen sind, in Anspruch nehmen können.

Artikel 8

1. Wenn der Leiter des Konsulats aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben kann oder die Stelle des Leiters des Konsulats zeitweilig unbesetzt ist, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson des betreffenden oder eines anderen Konsulats im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Vertretung im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher durch den Entsendestaat auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.
2. Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter des Konsulats nach diesem Vertrag zustehen.
3. Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung des Konsulats beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

Artikel 9

1. Die in diesem Vertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten konsularischer Amtspersonen erstrecken sich auch auf die Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates, die mit konsularischen Funktionen betraut wurden.
2. Die konsularische Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Personen berührt nicht ihre diplomatischen Privilegien und Immunitäten.

Artikel 10

Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile für das Konsulat und Wohnungen für konsularische Amtspersonen oder Mitarbeiter des Konsulats, soweit sie Bürger des Entsendestaates sind und nicht ihren ständigen Wohnsitz im Empfangsstaat haben, als Eigentum erwerben, pachten oder nutzen. Dabei erweist der Empfangsstaat, falls notwendig, dem Entsendestaat jegliche Hilfe und Unterstützung.

Artikel II

1. Am Gebäude des Konsulats können das Staatswappen des Entsendestaates und die Bezeichnung des Konsulats in der Sprache des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.
2. Am Gebäude des Konsulats und an der Residenz des Leiters des Konsulats kann die Flagge des Entsendestaates aufgezogen werden.
3. Der Leiter des Konsulats kann die Flagge des Entsendestaates an den von ihm benutzten Fahrzeugen führen.

Artikel 12

1. Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten und der Wohnungen der konsularischen Amtspersonen.
2. Die Konsularräumlichkeiten sind unverletzlich.
Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten ohne Erlaubnis des Leiters des Konsulats, des Leiters der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates oder einer von diesen bevollmächtigten Person nicht betreten.
3. Die Bestimmungen in Absatz 2 gelten auch für Wohnräume der konsularischen Amtspersonen und Mitarbeiter des Konsulats, soweit diese nicht Bürger des Empfangsstaates oder Personen sind, die ihren ständigen Wohnsitz in diesem Staat haben.

Artikel 13

Konsulararchive sind zu jeder Zeit und unabhängig von ihrem Standort unverletzlich.

Artikel 14

1. Das Konsulat hat das Recht, sich mit der Regierung oder den diplomatischen Vertretungen und anderen Konsulaten des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Zu diesem Zweck kann das Konsulat alle allgemeinen Verbindungsmittel, Chiffre, diplomatische oder konsularische Kuriere sowie diplomatisches oder konsularisches Gepäck benutzen. Die Errichtung und Inbetriebnahme einer Funkstation darf nur mit Zustimmung des Empfangsstaates erfolgen.

Bei der Benutzung allgemeiner Verbindungsmittel gelten für das Konsulat die gleichen Tarife wie für die diplomatische Vertretung.

2. Dienstpost des Konsulats und Konsulargepäck, soweit sichtbar und auf den offiziellen Charakter hinweisend gekennzeichnet, sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder kontrolliert noch zurückgehalten werden, unabhängig davon, welche Verbindungsmittel benutzt werden.
3. Den Personen, die Konsulargepäck befördern — Konsularkuriere —, werden die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie diplomatischen Kurieren des Entsendestaates gewährt.
4. Das Konsulargepäck kann einem Flugzeugführer oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden, der ein offizielles Dokument erhält, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke hervorgeht. Dieser wird jedoch nicht als Konsularkurier betrachtet. Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, dieses Gepäck vom Flugzeugführer oder vom Kapitän eines Schiffes direkt und unbehindert in Empfang zu nehmen oder diesem zu übergeben.

Artikel 15

Eine konsularische Amtsperson ist unantastbar. Ein Mitarbeiter des Konsulats ist, soweit es sich nicht um einen Bürger des Empfangsstaates oder um eine in diesem Staat ständig lebende Person handelt, ebenfalls unantastbar.